

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 § 1 - Grundlagen

2 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten
3 der Bundespartei und der Landesverbände.

4 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung
5 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

6 § 2 - Schiedsgerichte

7 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte
8 eingerichtet.

9 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

10 (3) Die Richter*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen
11 auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

12 (4) Richter*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich
13 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des
14 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

15 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese enthält
16 insbesondere Regelungen über

17 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

18 • die Bestimmung von Berichterstatter*innen, die Einberufung und den Ablauf von
19 Sitzungen und Verhandlungen,

20 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die
21 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

22 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten
23 und der Akteneinsicht.

24 § 3 - Richter*innenwahl

25 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die
26 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter*innen und zwei
27 zu Ersatzrichter*innen. Die drei Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n
28 Vorsitzende*n Richter*in, die*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte
29 führt.

30 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das
31 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts
32 im Amt.

33 (3) Richter*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder
34 einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem
35 Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

36 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter*innen und zwei
37 Ersatzrichter*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese
38 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.
39 November 2017 in Kraft.

40 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das
41 Richter*innenamt.

42 (6) Ein*e Richter*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr*sein Amt beenden.
43 Scheidet ein*e Richter*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie*ihn
44 die*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in dauerhaft nach.

45 (7) Steht beim Ausscheiden eine*r Richter*in kein*e Ersatzrichter*in mehr zur
46 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter*innenposition durch Nachwahl besetzt
47 werden. Ebenso können Ersatzrichter*innen nachgewählt werden. Die ursprüngliche
48 Zahl an Richter*innen und Ersatzrichter*innen darf dabei jedoch nicht
49 überschritten werden.

50 Nachgewählte Ersatzrichter*innen schließen sich in der Rangfolge an noch
51 vorhandene Ersatzrichter*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der
52 Amtszeit.

53 § 4 – Befangenheit

54 (1) Richter*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung
55 am Verfahren ablehnen.

56 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter*innen wegen
57 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss
58 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine
59 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

60 (3) Der*Die betroffene Richter*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag
61 Stellung nehmen.

62 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter*innen des
63 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter*in. Wird die Befangenheit des
64 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

65 (5) Fällt ein*e Richter*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das
66 Verfahren der*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in ein.

67 § 5 - Verbot der Doppelbefassung

68 (1) Ein*e Richter*in, die bereits in einer Vorinstanz als Richter*in mit der
69 Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.
70 In diesem Fall tritt der*die nächste vorgesehene Ersatzrichter*in ein.

71 § 6 - Zuständigkeit

72 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

73 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der
74 Gebietsverbandszugehörigkeit des*der Antragsgegner*in zum Zeitpunkt der
75 Anrufung.

76 (3) Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das
77 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der*die Antragsgegner*in ein
78 Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

79 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist
80 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem
81 der*die Betroffene Mitglied ist.

82 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts
83 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz
84 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

85 § 7 - Anträge

86 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache
87 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten
88 Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der
89 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur
90 von Gebietsorganen gestellt werden.

91 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit
92 Beweismitteln versehen werden.

93 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden
94 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss
95 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag
96 auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des
97 entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch
98 durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des
99 Schlichtungsversuchs gehemmt.

100 § 8 - Schlichtung

101 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen
102 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die
103 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung
104 begründen.

105 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne
106 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine
107 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach
108 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei
109 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das
110 Scheitern der Schlichtung begründen.

111 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei
112 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei
113 einer Berufung.

114 § 9 - Eröffnung

115 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines
116 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

117 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er abzuweisen.
118 Die Gründe hierfür sind der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen; dabei
119 ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

120 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu
121 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich
122 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

123 **§ 10 - Verfahren**

124 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen
125 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder
126 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen
127 Klärung geboten scheint.

128 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen
129 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

130 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das Schiedsgericht
131 Ort und Zeit der Verhandlung.

132 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine*n Richter*in übertragen werden.

133 **§ 11 - Einstweilige Anordnung**

134 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf
135 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

136 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
137 allein durch die*den Vorsitzende*n Richter*in ergehen.

138 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen
139 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die*Der Betroffene ist in dem
140 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

141 **§ 12 - Urteil**

142 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit
143 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher
144 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.
145 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter*innen
146 wird nicht festgehalten.

147 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine
148 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

149 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in
150 Textform.

151 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten
152 Richter*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

153 **§ 13 - Berufung**

154 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder*m Verfahrensbeteiligten die
155 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine
156 Berufung statt.

157 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren
158 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene
159 Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den
160 Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive
161 Rechtsmittelbelehrung.

162 **§ 14 - Kosten**

163 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede*r Verfahrensbeteiligte
164 trägt ihre*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

165 (2) Richter*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die
166 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige
167 Gebietsverband.